

## „RECHT INFORMIERT“

### - Was Betreiber von Versammlungsstätten hinsichtlich einer Vermietung als Impfzentrum nun beachten müssen -

Die „Impfzentren-Planungen“ der Länder und Kommunen laufen auf Hochtouren.

**Impfzentren** - in einer Größenordnung von bis zu 50 Einrichtungen je nach Bundesland - sind geplant und im Aufbau. **Betreiber von Versammlungsstätten** sind hierbei im Fokus. Ab Dezember oder spätestens Januar werden aus vielen Konferenzzentren, Stadthallen und Messeplätzen vorübergehend Impfzentren.

Für die betroffenen Häuser gilt es hier bei ein paar wichtige Punkte zu beachten:

1. Eine finanzielle Kompensation steht zur Verfügung (z.B. in NRW ca. 100 Mio)
2. Anders als in der Flüchtlingskrise erfolgt keine hoheitliche Beschlagnahme der Einrichtung
3. Es werden Verträge mit den jeweiligen Hallen abgeschlossen, die Sie entwickeln dürfen
4. Klären Sie mit dem Bauamt die Anforderungen für eine vorübergehende „neue Nutzungsvariante“ als Versammlungsstätte
5. Denken Sie unbedingt an die Umsatzsteuerproblematik bei einer Vermietung an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Vertragspartner (Kommunen) ...dies kann im Nachhinein „böse Folgen“ haben. Integrieren Sie z.B. Leistungen gemäß Ziffer 5 um einen Vertrag „eigener Art“ zu erhalten (mit 19% USt)
6. Überlegen Sie sich welche fachbegleitenden Leistungen erbracht werden können, wie zum Beispiel Bewachung, Ordnungsdienst, Crowd-Management, Flächen-Reinigung, Technische Betriebsführung in der Gebäudetechnik etc, damit sie insgesamt 19 % ausweisen können.

Was machen Sie mit bereits abgeschlossenen Veranstaltungsverträgen? Zunächst gibt es hierfür kein besonderes außer ordentliches Kündigungsrecht Ihrerseits, mit der Folge, dass Sie sich unter Umständen schadenersatzpflichtig machen können. Lassen Sie sich deshalb die Übernahme eventueller Schadensersatzforderungen durch die Kommune im Vertrag garantieren. Unbeschadet dessen empfiehlt es sich, sofort alle Kunden anzuschreiben und ihnen als „Weihnachtsgeschenk“ die kostenfreie Verlegung oder Stornierung (aller Veranstaltungen bis circa Juni 2021) anzubieten. Fügen Sie dem Anschreiben gleich eine Aufhebungs- oder Verlegungsvereinbarung bei und datieren die Annahmefrist dieses Angebots auf maximal zehn Tage. Vielleicht haben Sie Glück und die Schadensersatzansprüche halten sich dann in Grenzen.

**Die neuen Vertragsbausteine für "Covid-19-Vertragsabschlüsse" werden wir Ihnen ab Mittwoch den 02. Dezember in unserem Web-Shop zur Verfügung stellen.**

Bleiben Sie gesund und weiterhin mit uns "Recht Informiert".